

mendorf, 3. Sartjendorf, 4. Blischendorf, 5. Alt-Jellingsdorf, 6. Neu-Jellingsdorf, 7. Albertsdorf, 8. Biszdorf, 9. Teschendorf, 10. Heinrichsdorf, 11. Gammendorf, 12. Badersdorf, 13. Lemkenhaven, 14. Abendorf, 15. Strufamp, 16. Bulfen.

D. Wester-Kirchspiel; dahin gehören: 1. Pestersdorf, ein Flecken mit der Kirche und den Predigerwohnungen; 2. Lemkendorf, 3. Gallendorf, 4. Schlegerisdorf, 5. Koppendorf, 6. Bonendorf, 7. West-Merkelsdorf, 8. Wentendorf, 9. Dänischendorf, 10. Püdssee, 11. Sülzdorf, 12. Orth.

Die, gleichfalls nur mit Einer Kirche versehen, Stadt Burg, hat als solche eine, von dem übrigen Theile der Insel ganz abgesonderte, Verfassung. Der Magistrat dieser Stadt bestand sonst aus 1 Bürgermeister und 4 Rathsherrn, deren Anzahl jetzt auf 2 eingeschränkt ist, indem der Bürgermeister selbst die Stelle eines Rathsherrn bekleidet, um sein, sonst gar zu unverhältnißmäßig geringes Einkommen, dadurch einigermaßen zu verbessern. Eben deshalb bekleidet derselbe auch zugleich das Amt eines Stadtsekretärs und Organisten, welches letztere er denn durch einen andern verwalten läßt; und gleichwohl möchten die vereinigten Einkünfte dieser 4 Aemter, welche ungefähr auf 600 Rthlr. geschätzt werden, zum anständigen Unterhalte einer Familie, bey den gegenwärtigen Preisen der Dinge, wohl schwerlich für hinreichend zu halten seyn. Eben dasselbe gilt von den Einkünften der Rathsherrn, welche, wenn sie nicht eignes Vermögen besitzen, entweder von einer nebenher bekleideten Be-

B 3

dienung,